

Vergnügungssteuersatzung

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) und der §§ 1, 2 und 3 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung vom 21.12.2023 die folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen.

§ 1 Steuergegenstand

(1) Die Stadt Soltau erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden, im Stadtgebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Veranstaltungen von Schönheitstänzen (z.B. Tabledance), Schaustellung von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen, Diskothekenbetrieb und karnevalistische Veranstaltungen;
3. Vorführungen von Filmen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe - die von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002 S. 2730) in der jeweils geltenden Fassung nicht oder mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnet worden sind;
4. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits-, Musik-, Warenspiel und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld- und Gegenständen (Spielgeräte sowie Musikautomaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, sowie die entgeltliche Nutzung von Spielhallen und -räumen für gruppenspezifische Spielarten (z.B. Lasertag, Escape Rooms); Als Spielgeräte in diesem Sinne gelten auch Billardtische, Airhockey-, Dart-, Kickergeräte und ähnliches sowie Musikautomaten.
5. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen (z.B. Computer-, Videospiele, Simulatoren oder ähnliches), Spielhallen in Freizeitparks gelten als gesonderte Veranstaltung;

6. die entgeltliche Nutzung von Einrichtungen die nicht überwiegend dem Sport oder der Gesundheit dienen, in denen Vergnügungsgeräte, Fahrgeschäfte und ähnliche Vergnügungen vorgehalten werden. Einrichtungen in diesem Sinne sind insbesondere
 - a) Freizeitparks
 - b) Hallenspielplätze
 7. die entgeltliche Nutzung eines Freizeitbades, einer Thermen- oder einer Badelandschaft;
- (2) Im Sinne dieser Satzung liegt eine Spielhalle bzw. ein ähnliches Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO vor, wenn die Räume ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten im Sinne von Abs. 1 Nr. 4 dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

(1) Von der Steuer befreit sind:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.
2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
 - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
 - b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.

Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Datenträgern.

3. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.
4. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien, politischen Gruppierungen und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften, des öffentlichen Rechts oder ihre Organe.

5. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist.
 6. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Festen
 7. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.
 8. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.
 9. Spielgeräte und Spieleinrichtungen, die
 - nach ihrer Bauart nur für Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres bestimmt sind,
 - im Handel nur zu Vorfürzwecken bereitgestellt werden
- (2) Durch Vereine und Einrichtungen, die die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 genannten Zwecke verwirklichen, und bei Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 5 ist die Steuerfreiheit durch die Vorlage des Körperschaftsteuerfreistellungsbescheides zu belegen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin/der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch
 1. die Eigentümerin/der Eigentümer/die Besitzerin/der Besitzer/der tatsächlich Verfügungsberechtigte der Räumlichkeiten, in denen die Spiel- und Bildschirmgeräte i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte i.S. von § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5.
 3. bei Spielhallen und Unternehmen im Sinne von § 33 i Gewerbeordnung (GewO) die Inhaberin/der Inhaber der gewerberechtlichen Erlaubnis (Konzessionsinhaber nach § 33 i GewO).

4. die Eigentümerin/der Eigentümer/die Besitzerin/der Besitzer/der tatsächlich Verfügungsberechtigte der Räume oder Grundstücke, in denen bzw. auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie/er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
 5. Diejenigen, die anstelle der Veranstalterin/des Veranstalters im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft.
- (4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 4 Erhebungsform

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 - Kartensteuer
 - Steuer nach der Veranstaltungsfläche
 - Spielgerätesteuer
- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3, 6 und 7 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.
- (4) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 erhoben.
- (5) Befinden sich in einem Freizeitpark im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 zugleich Spielgeräte im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5, so wird die Spielgerätesteuer zusätzlich zur Kartensteuer gesondert erhoben.

§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 3 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 4 und 5 mit der Inbetriebnahme des Spiel-/Bildschirmgerätes.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spiel- Bildschirmgeräten nach § 1 Nr. 4 und 5, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird
- (3) Die Steuerpflicht beginnt in Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 6 und 7 mit Lösen der Eintrittskarte/sonstigen Ausweises bzw. Entrichtung des Eintrittsgeldes.

- (4) Die Steuerpflicht endet in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 6 und 7 mit dem ungültig werden der Eintrittskarte/des sonstigen Ausweises.

§ 6

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise bzw. das tatsächliche Entgelt sofern keine Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise ausgegeben werden. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.
- (2) Entgelt i.S. von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch gesondert geforderte Steuern oder die Vorverkaufsgebühren. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke und sonstige Zugaben bleiben außer Ansatz.
- (3) Die Steuer nach der Veranstaltungsfläche i. S. d. § 4 Abs. 3 bemisst sich nach der Größe der Veranstaltungsfläche. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für die Besucher der Veranstaltung zugänglichen Flächen einschließlich Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge, Erfrischungsräume sowie die Flächen des Schankraumes, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, Küche, Toiletten, Garderoben und ähnlichen Nebenräumen. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (4) Bei der Spielgerätesteuern (§ 4 Abs. 4) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis des einzelnen Spielgerätes. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit sowie Bildschirmgeräte pauschal besteuert. Ebenfalls pauschal besteuert werden Spielgeräte mit der Möglichkeit von Sachgewinnen (z.B. Spielzeug, Bonusmarken).
- (5) Das Einspielergebnis errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse abzüglich der Nachfüllung A (= Saldo 2), zuzüglich elektronisch ausgewiesenem Fehlbetrag. Ein Einspielergebnis in einem Monat darf nicht mit einem Einspielergebnis des nächsten Monats verrechnet werden. Das negative Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen.
- (6) Geldspielgeräte sind ausschließlich mit manipulationssicheren Zählwerken aufzustellen. Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellorte, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalt usw..
- (7) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise neben-

einander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7 Steuersätze

(1) Bei der Kartensteuer beträgt der Steuersatz

bei Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 3, 6 und 7 2,25 v. H.

der Bemessungsgrundlage.

(2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz

1. bei Veranstaltungen	nach § 1 Abs. 1 Nr. 1	2,25 Euro
2. bei Veranstaltungen	nach § 1 Abs. 1 Nr. 2	1,65 Euro

pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche.

Für die im Freien gelegene Veranstaltungsfläche werden 40 v. H. der Sätze nach Nr. 1 und 2 in Ansatz gebracht.

(3) Bei der Spielgerätesteuernach § 4 Abs. 4 i. V. m. § 6 Abs. 4 bis 7 beträgt der Steuersatz

25 v. H.

des Einspielergebnisses.

(4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit und bei Spielgeräten mit der Möglichkeit von Sachgewinnen (z.B. Spielzeug, Bonusmarken) beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

- | | |
|--|-------------|
| a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) | 36,00 Euro |
| b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) | 18,00 Euro |
| c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort | 900,00 Euro |
| d) Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können | 36,00 Euro |

- | | | |
|----|---|------------|
| e) | elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten | 36,00 Euro |
| f) | Musikautomaten | 27,00 Euro |
| g) | Geräten mit der Möglichkeit von Sachgewinnen | 36,00 Euro |

§ 8 Erhebungszeitraum

- (1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei Geräten i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 4, deren Besteuerung sich nach § 7 Abs. 3 richtet, ist Erhebungszeitraum der Zeitraum zwischen zwei aufeinander folgenden Auslesezeitpunkten, wobei mindestens einmal im Kalendermonat eine Auslese vorzunehmen ist. Bei Geräten i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 5, deren Besteuerung sich nach § 7 Abs. 4 richtet, ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Bei Einrichtungen i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 6 ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (4) Bei Vergnügungen i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 7 ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (5) Die Stadt Soltau kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Absätze 1, 3 und 4 mit Beginn der Veranstaltung und im Falle des § 8 Absatz 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Soltau vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 4 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i. V. mit §§ 150, 168 AO. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuer-

festsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.

- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatz 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen.

Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

Die Eintragung in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellort und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

- (4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraumes an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (5) Die Stadt Soltau setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (6) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Stadt Soltau die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest; gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht vollständig ab, so kann die Stadt Soltau die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.
- (7) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese dem Fachdienst Steuern und Abgaben vor der Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein.

§ 11 Fälligkeit

- (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 4 hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Stadtkasse innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12

Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 4 und 5 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10.Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelletretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten für jede, den Spielbetrieb betreffende Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.
- (4) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 bis 3 bei der Stadt Soltau spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Die Anzeige muss die genaue Bezeichnung der Örtlichkeit sowie die Größe der Veranstaltungsfläche enthalten. Ein Grundrissplan der der Veranstaltung dienenden Räumlichkeiten ist der Anzeige beizufügen. Zur Anmeldung ist auch die / der Besitzer/-in der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn Steuerbefreiung nach § 2 beansprucht wird. Bei unvorbereiteten und nicht vorgesehenen Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem folgenden Werktag nachzuholen.
- (5) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Stadt Soltau eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.
- (6) Der Steuerschuldner hat die Inbetriebnahme von Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 und 7 bei der Stadt Soltau unverzüglich anzuzeigen. Zur Anzeige ist auch die Eigentümerin/der Eigentümer/die Besitzerin/der Besitzer/der tatsächlich Verfügungsberechtigte der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (7) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 13

Ausgabe von Eintrittskarten/Nachweis der Bemessungsgrundlage

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung/Benutzung einer Einrichtung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Hierüber hat der Steuerschuldner für jede Benutzung der Einrichtung einen fortlaufenden Nachweis zu führen und mit der Steuererklärung vorzulegen. Aus dem Nachweis muss neben der Gesamtsumme mindestens die Anzahl der

verkauften Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise und der jeweilige Eintrittspreis zweifelsfrei hervorgehen.

- (2) Werden abweichend von Absatz 1 keine Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise ausgegeben oder weisen die Eintrittskarten sowie die sonstigen Ausweise keine Eintrittspreise aus, hat der Steuerschuldner als Nachweis für die Bemessung der Vergnügungssteuer mit seiner Steuererklärung einen vollständigen und aussagekräftigen Auszug aus seinem Kassensystem über die eingenommenen Einnahmen für die Benutzung der Einrichtung (im Erhebungszeitraum) vorzulegen. Aus dem Auszug muss neben der Gesamtsumme der Einnahmen die Zahl der Besucher und der jeweilige Eintrittspreis zweifelsfrei hervorgehen.

§ 14 Sicherheitsleistungen

Die Stadt Soltau ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung gem. § 11 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. c) NKAG i. V. m. den §§ 241, 245 AO in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Eine festgesetzte Sicherheitsleistung ist mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe oder Zustellung des Bescheides fällig.

§ 15 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Soltau ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuerstatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke und Kassensysteme zu verlangen.
- (2) Die Stadt Soltau ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Stadt Soltau Beauftragten unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 16 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Soltau gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht

(Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Soltau erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht, nicht vollständig oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderung von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 3. entgegen § 12 Abs. 4 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
 4. entgegen § 12 Abs. 6 die Inbetriebnahme von Einrichtungen gemäß § 1 Nr. 7 nicht unverzüglich anzeigt;
 5. entgegen § 12 Abs. 7 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
 6. entgegen § 13 Abs. 2 bei Veranstaltungen/Einrichtungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt;
 7. entgegen § 15 Abs. 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 18
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 24. März 2009 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Soltau, den 21.12.2023

Olaf Klang
Bürgermeister
